

jahr¹, die beide um Eins zu niedrig berechnet sind, St. 4007²; es war zu S. Arcangelo: nach dem Gesagten bedarf es jedoch eines Musters aus Castro Caro. Also gab es eine uns heute verlorene Urkunde, die im Januar 1164 zu Castro Caro ausgestellt war, wie St. 4004, das 11. Königs-, das 8. Kaiserjahr trug, wie St. 4007, und mit Signum und Recognition versehen war.

Nun erheben sich zwei Fragen: aus welchem Archiv entnahm der Fälscher seine Vorlage und warum hat er deren Daten geändert?

1) Wahrscheinlich verdankte der Vallombrosaner von Crespino doch einem Kloster der eigenen Congregation sein Muster. Aber ein Privileg Friedrichs I. für Vallombrosaner, das uns nur aus Erwähnungen eines seiner Nachfolger bekannt wäre, lässt sich meines Wissens nicht nachweisen³. Freilich bezieht sich Heinrich VI., da er dem Kloster Montescalari gewisse Rechte verleiht, auf den Vorgang seines Vaters, St. 4612. Aber wie wir sehen werden, kann man gegen dieses Diplom gewichtige Bedenken geltend machen, somit auch gegen das uns nicht erhaltene Vorbild, dem Heinrich gefolgt sein soll. Dafür mag man immerhin erwägen, dass die Benedictinerinnen von S. Ellero in der Mitte des 13. Jh. dem Kloster Vallombrosa selbst unterstellt wurden, dass sie bald nach Florenz übersiedeln mussten, dass der Besitz von S. Ellero an Vallombrosa⁴ gelangte, damit doch auch gewiss das Archiv. Nun urkundete Heinrich VI. für S. Ellero *ad imitationem inclitae memoriae praedecessoris nostri Friderici divi imperatoris*, St. 4685. Das Privileg fehlt uns. Sollte es die verlangten Daten getragen haben? sollte der Fälscher es in seinem Mutterkloster gesehen haben?

2) Stumpf glaubte, Fälscher hätten die formelhaften Theile ihrer Vorlagen hier und da geändert, nur aus der Absicht, den Verdacht abzulenken. Das hat Ficker bestritten; er verlangt zur Erklärung — wofern nicht blosse Willkür anzunehmen sei, — einen mit dem Inhalt der Fälschung zusammenhängenden Zweck, den zu erkennen dann freilich im Einzelfalle nicht immer leicht sein möchte⁵.

1) Ich folge einer Collation Bethmanns, der das Original vor Augen hatte. Danach ist die Angabe St. 4007 zu berichtigen. Auch streiche man: 'Mit Zeugen'. 2) Richtig sollte es St. 3899 heissen: *a. reg. 9. imp. 6.* 3) St. 4722 verweist Heinrich VI. auf ein Privileg Friedrichs I. für Passignano, das man in Stumpfs Verzeichnis nicht findet. Es wurde erst später bekannt, vgl. Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. X, 297. 4) Die Urkunden bei Soldanus l. c. I, 133—144. 5) Beiträge zur Urkundenlehre I, 22.